



A-Post
Gemeinderat Goldach
Hauptstrasse 2
9403 Goldach

11. Februar 2019

(zur koordinierten Eröffnung mit Geschäft Nr. 19-454
via AWE, R. Hartmann)

Geschäft Nr. 19-479
Gemeinde Goldach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1;
abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Katzenbächli, Blumenstrasse bis Unionstrasse**
Festlegung Gewässerraum, Abschnitt GN10 km 0.20 – km 0.40

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Die Zentrumsentwicklung Goldach sieht eine Verlängerung der Mühlegutstrasse unter der Bahnlinie bis an die Untereggerstrasse vor. Im Abschnitt zwischen der Bahnlinie und der Untereggerstrasse tangiert das Projekt das eingedolte Katzenbächli. Dieses wird abgestimmt auf das Strassenprojekt neu geführt und wo möglich offengelegt. Mit vorliegendem Sondernutzungsplan wird der Gewässerraum gesichert.

Der Baulinienplan wurde vom Gemeinderat am 6. November 2018 erlassen. Der Erlass wurde vom 13. November 2018 bis 12. Dezember 2018 öffentlich aufgelegt. Es gingen keine Einsprachen ein.

Erwägungen

Die Erwägungen aus den Vorprüfungen vom 6. März 2018 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Der mit vorliegendem Erlass festgelegte Gewässerraum basiert auf dem Gewässerprojekt und ist hinreichend. Die Zugänglichkeit zum Gewässer wird durch die bestehenden und geplanten Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse gesichert. Die Erläuterungen im Planungsbericht sind nachvollziehbar.



Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei